# Berufsbetreuer*in werden

## Ein Leitfaden für den Einstieg



STADT TROISDORF



# Inhaltsverzeichnis


| | | |
|---|---|---|
| 1. | Einleitung | 5 |
| 2. | Was ist ein Berufsbetreuer? | 6 |
| 3. | Wie wird man rechtliche*r Berufsbetreuer*in? | 8 |
| 4. | Weiterer Verlauf | 10 |
| 5. | Vergütung | 11 |
| 6. | Die Sachkunde | 13 |
| 7. | Aufgabenbereiche und Tätigkeitsfelder | 16 |
| 8. | Persönliche Voraussetzungen | 17 |
| 9. | Ablauf eines Betreuungsverfahrens | 19 |
| 10. | Selbstständigkeit | 20 |



# 1. Einleitung

**Sie interessieren sich für den Beruf der Berufsbetreuerin / des Berufsbetreuers?**

Wir möchten Ihnen mit dieser Informationsmappe den Einstieg in dieses abwechslungsreiche und vielschichtige Tätigkeitsfeld erleichtern. Dazu finden Sie in der Mappe eine Zusammenfassung der wichtigsten Informationen rund um den Beruf der rechtlichen Betreuung sowie hilfreiche Hinweise zu den nächsten Schritten.

Als Betreuungsbehörde sind wir für all Ihre Fragen rund um die Registrierung zuständig. Gerne können Sie sich bereits vor der Registrierung bei offenen Fragen an uns wenden. Auch nach der erfolgreichen Registrierung als Berufsbetreuer*in stehen wir Ihnen unterstützend zur Seite.

**Betreuungsbehörde**
Amt für Soziales, Wohnen und Integration
Stadt Troisdorf

**Frau Brähler** (Sachgebietsleitung)
Telefon: (02241) 900-516
E-Mail: BraehlerM@Troisdorf.de

**Frau Dyck**
Telefon: (02241) 900-9276
E-Mail: DyckS@Troisdorf.de

Web: www.troisdorf.de/de/rathaus-service/hilfen/betreuungsbehoerde/

## 2. Was ist ein Berufsbetreuer?

Die Tätigkeit rechtlicher Betreuer*innen besteht darin, die rechtlichen Angelegenheiten in einem vom Gericht möglichst genau festgelegten Aufgabenkreis für eine Person zu erledigen, die wegen einer Erkrankung oder Behinderung vorübergehend oder dauerhaft nicht handlungsfähig ist.

Die Arbeit erfolgt vor allem auf organisatorischer Ebene. In der Vermögenssorge sorgen sie beispielsweise dafür, dass Mieten gezahlt, Rentenanträge gestellt und Versicherungsansprüche geltend gemacht werden. Im Bereich der Gesundheitssorge koordinieren sie die medizinische Versorgung, halten Rücksprache mit Ärztinnen und Ärzten und stellen sicher, dass Behandlungen dem Willen der betreuten Person entsprechen. Auch die Regelung von Wohnungsangelegenheiten oder die Vertretung gegenüber Behörden gehören zum Kerngeschäft. Berufsbetreuer*innen agieren dabei stets in organisatorischer Funktion: Sie putzen oder pflegen nicht selbst, sondern organisieren die entsprechenden Hilfen, wie etwa Pflegedienste oder Haushaltshilfen, und stellen deren Finanzierung sicher.

Ein zentrales Element der täglichen Arbeit ist die Kommunikation. Um die Interessen der betreuten Person wahrnehmen zu können, ist ein regelmäßiger persönlicher Kontakt unerlässlich. Berufsbetreuerinnen müssen herausfinden, was ihre Klientinnen möchten, und diesen Willen umsetzen. Das Selbstbestimmungsrecht der betreuten Personen steht daher im Zentrum. Betreuende Personen sollen die Entscheidungsfähigkeit der Betreuten stärken, nicht ersetzen. Betreuung ist dementsprechend unterstützend, nicht bevormundend.



Von den Wünschen der Betreuten können rechtliche Betreuer ausnahmsweise abweichen, wenn

- eine erhebliche Gefahr für das Vermögen oder die Gesundheit der betreuten Person droht, die diese wegen der Erkrankung oder Behinderung entweder nicht erkennen kann oder zwar erkennt, aber nicht entsprechend handeln kann,
- die Erfüllung des Wunsches rechtlich unzulässig oder unzumutbar wäre oder
- die Berufsausübung rechtlicher Betreuer eingeschränkt würde. Können Berufsbetreuer*innen einen Wunsch aufgrund der Art und Weise der Aufgabenerledigung nicht mit ihren beruflichen Selbstverständnis oder geltendem Recht vereinbaren, schränkt dies im Gegenzug die Berufsausübungsfreiheit ein. Dennoch haben sich die Betreuer*innen dem Selbstbestimmungsrecht der betreuten Personen unterzuordnen.

Eine klare Abgrenzung der Tätigkeit rechtlicher Betreuer von anderen Hilfen ist elementar, um Reibungsverluste zu vermeiden und eine wirtschaftlich sinnvolle Berufsausübung zu ermöglichen.



## 3. Wie wird man rechtliche*r Berufsbetreuer*in?

Wer in den Beruf als rechtlicher Betreuer einsteigen möchte, muss sich vorab bei der zuständigen Betreuungsbehörde registrieren lassen.

### a. Kontaktaufnahme mit der Stammbehörde

Nehmen Sie zu Beginn Kontakt zu Ihrer Stammbehörde auf. Das ist die Betreuungsbehörde, bei der Sie Ihren Sitz haben werden – also entweder Ihr Büro oder sonst Ihr Wohnsitz.

In manchen Fällen kann es sinnvoll sein, im Vorfeld bei der Betreuungsbehörde anzufragen, in welchem Umfang Ihnen die Sachkunde angerechnet werden kann. (mehr dazu auf S. 13)

### b. Voraussetzungen für die Registrierung

- Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit

  Die erforderliche Zuverlässigkeit beruflicher Betreuer*innen fehlt in den folgenden Fällen:

- Berufsverbot nach § 70 StGB
- Wenn in den letzten drei Jahren eine Verurteilung wegen eines, für die Führung einer Betreuung relevanten Vergehens erfolgte, die Registrierung als Betreuer nach § 27 BtOG widerrufen wurde oder ein Eintrag in das Schuldnerverzeichnis erfolgte

### c. Antrag auf Registrierung

Bei der Stammbehörde ist der Antrag auf Registrierung zu stellen.

Für eine erfolgreiche Registrierung sind die folgenden Unterlagen notwendig:

- Behördliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate)
- Es handelt sich nicht um das sogenannte „erweiterte Führungszeugnis“
- Das behördliche Führungszeugnis wird direkt an die zuständige Stammbehörde übermittelt

- Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis (nicht älter als drei Monate)
- Es handelt sich nicht um die sogenannte Schufa-Auskunft
- Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung
- Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist*
- Erklärung, ob in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung als Berufsbetreuer versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde
- Erklärung über den zeitlichen Gesamtumfang und die Organisationsstruktur*
- Sachkunde (s. S. 13)

Die Gebühr der Registrierung von Neubetreuer*innen beläuft sich bei der Stadt Troisdorf auf 200,00 €



* Die Betreuungsbehörde Troisdorf kann Ihnen gerne entsprechende Vordrucke zukommen lassen.

## 4. Weiterer Verlauf

Nach erfolgreicher Registrierung als Berufsbetreuer stellt der Berufsbetreuer beim zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf Vergütungseinstufung gemäß § 8 Abs. 3 VBVG. Das Gericht stellt daraufhin fest, nach welcher Vergütungsstufe er als Betreuer zu vergüten ist.

- Die Feststellung gilt bundesweit.
- Sie kann auf Antrag des Betreuers geändert werden, wenn dieser eine Veränderung der Voraussetzungen nachweisen kann.

Betreuungen können Sie grundsätzlich in jeder Stadt übernehmen. Sie sind hierbei nicht an Ihre Stammbehörde gebunden. Um Betreuungen außerhalb der eigenen Stammbehörde zu übernehmen empfiehlt es sich, bei den Betreuungsbehörden in ihrer Umgebung vorstellig zu werden, denn angrenzende Betreuungsbehörden werden nicht über die Registrierung neuer Betreuer*innen informiert.

Die Betreuungsbehörden wenden sich selbstständig an die Betreuer*innen, wenn geeignete Fälle zur Übernahme vorliegen. Der Kontakt hierbei läuft grundsätzlich telefonisch oder per E-Mail. Die Betreuer*innen können für jedes Verfahren entscheiden, ob Sie die Betreuung übernehmen möchten oder nicht.



# 5. Vergütung

Die Vergütung rechtlicher Betreuer*innen erfolgt anhand gesetzlich festgelegter Fallpauschalen, die monatlich für jeden Betreuungsfall ausgezahlt werden. Anders als die meisten Unternehmer*innen können Betreuer*innen ihre Honorare nicht selbst festlegen. Die Höhe der Vergütung hängt von verschiedenen Faktoren ab.

Zum einen sind Betreuer in zwei verschiedene Vergütungsstufen einzuordnenden:

- Vergütungsstufe 1: Betreuer*innen ohne Hochschulstudium oder einer vergleichbaren Ausbildung
- Vergütungsstufe 2: Betreuer*innen mit Hochschulabschluss oder einer vergleichbaren Ausbildung

Zum anderen variiert die monatliche Fallpauschale je nach Art der Betreuung wie folgt:

### Stufe 1

| Vermögensstatus | Wohnform | Erste 12. Monate | Ab dem 13. Monat |
|---|---|---|---|
| **Nicht mittellos** | Stationär | 233,00 € | 115,00 € |
| | Andere Wohnform | 325,00 € | 192,00 € |
| **Mittellos** | Stationär | 208,00 € | 98,00 € |
| | Andere Wohnform | 247,00 € | 144,00 € |

### Stufe 2

| Vermögensstatus | Wohnform | Erste 12. Monate | Ab dem 13. Monat |
|---|---|---|---|
| **Nicht mittellos** | Stationär | 305,00 € | 115,00 € |
| | Andere Wohnform | 427,00 € | 250,00 € |
| **Mittellos** | Stationär | 275,00 € | 130,00 € |
| | Andere Wohnform | 324,00 € | 190,00 € |

Wie viele Betreuungen geführt werden müssen, damit die Tätigkeit auskömmlich ist, lässt sich nicht pauschal bestimmen. Viele Berufsbetreuer*innen berichten, dass sie mit etwa 40 bis 50 Betreuungen ihren eigenen Unterhalt sowie Versicherungen und Rücklagen bestreiten können.

Zu beachten ist, dass Betreuer*innen von den oben genannten Fallpauschalen einige Positionen selbst finanzieren müssen:

- Auslagen für die Führung von Betreuungen (z.B. Porto, Fahrtkosten, Telefongebühren)
- Versicherungen, Pflichtmitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Rücklagen für Krankheit, Alter etc.
- Einkommenssteuer
- Betriebsausgaben (bspw. Miete, Büromaterial, Fortbildungen)



## 6. Die Sachkunde

Um registriert zu werden, muss die ausreichende Sachkunde nachgewiesen werden.

**Die für die Registrierung erforderliche Sachkunde gilt bei Antragstellenden mit der Befähigung zum Richteramt sowie bei denen, die ein Studium der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit erfolgreich abgeschlossen haben, als nachgewiesen.**

Für die restlichen Antragsteller*innen wird überprüft, inwieweit die erforderliche Sachkunde nachgewiesen werden kann. Diese kann entweder durch gesammelte Berufserfahrung und/oder über die absolvierten Abschlüsse (teilweise) angerechnet werden.

- Die Inhalte der Module werden grundsätzlich in Lehrveranstaltungen vermittelt, die in Präsenz oder online durchgeführt werden und praktische Übungen umfassen.
- Prüfungszeiten sind in den vorgeschriebenen Zeitstunden enthalten
- Antragsteller mit Hochschulabschluss: Bis zu 50% der Zeitstunden des jeweiligen Moduls können in Selbstlernphasen absolviert werden (ausgenommen Modul 10 und 11).
- Alle übrigen Antragsteller: Bis zu 15% der Zeitstunden des jeweiligen Moduls können in Selbstlernphasen absolviert werden (ausgenommen Modul 10 und 11).



| Module zu § 3 BtRegV | Unterrichtsinhalte | Zeitaufwand in Stunden |
|---|---|---|
| **Modul 1** | **Betreuerbestellung und Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht**<br>▪ Betreuerbestellung: Voraussetzungen, Verfahren, Sachverhaltsermittlung<br>▪ Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts: Voraussetzungen, Grenzen, Verfahren<br>▪ Aufgabenbereiche<br>▪ Aufsicht durch das Betreuungsgericht<br>▪ Berichts-, Auskunfts- und Mitteilungspflichten<br>▪ Genehmigungsvorbehalte einschließlich Verfahren | 15 |
| **Modul 2** | **Betreuungsführung**<br>▪ UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere Artikel 12: Unterstützung bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit, Bedeutung der Grundrechte<br>▪ Ermittlung der Wohn- und Lebenslage des Betreuten<br>▪ Erarbeitung der Betreuungsziele<br>▪ Vorrang der Unterstützung und Willensvorrang nach § 1821 BGB<br>▪ Wille, Wünsche, Präferenzen<br>▪ Erforderlichkeitsgrundsatz im Innenverhältnis, Schutzpflichten | 30 |
| **Modul 3** | **Recht der Unterbringung und der ärztlichen Zwangsmaßnahmen**<br>▪ Freiheitsentziehende Unterbringung und sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen nach Betreuungsrecht und nach öffentlichem Recht<br>▪ Voraussetzungen und Verfahren<br>▪ Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen: Voraussetzungen und Verfahren<br>▪ Aufgaben des Betreuers während des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Unterbringung sonstiger freiheitsentziehenden Maßnahmen und ärztlicher Zwangsmaßnahmen | 15 |
| **Modul 4** | **Personensorge 1**<br>▪ Grundkenntnisse über typische betreuungsrelevante Erkrankungen und Behinderungen, deren Auswirkungen, Gefahren und Behandlungsmöglichkeiten<br>▪ Möglichkeiten der Vermeidung einer freiheitsentziehenden Unterbringung, sonstiger freiheitsentziehender Maßnahmen und ärztlicher Zwangsmaßnahmen | 15 |
| **Modul 5** | **Personensorge 2**<br>▪ Behandlungsvertragsrecht, Einwilligungsfähigkeit und Patientenrechte<br>▪ Behandlungswünsche, Patientenverfügung, Sterbewunsch<br>▪ Einwilligung des Betreuers bei gefährlichen ärztlichen Maßnahmen: Voraussetzungen und Verfahren<br>▪ Aufgabe von Wohnraum<br>▪ Umgangs- und Aufenthaltsbestimmung | 15 |
| **Modul 6** | **Vermögenssorge 1**<br>Grundkenntnisse über<br>▪ Geschäftsfähigkeit<br>▪ Recht der Stellvertretung<br>▪ allgemeines Schuldrecht einschließlich Haftungsfragen<br>▪ Kaufvertragsrecht<br>Schuldenregulierung, Mahn- und Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren | 15 |

| | | |
|---|---|---|
| **Modul 7** | **Vermögenssorge 2**<br>▪ Vermögensverwaltung und Verfügungen über das Betreutenvermögen<br>▪ Vermögensverzeichnis, Rechnungslegung und Genehmigungsvorbehalte<br>▪ Betreuungsrelevante Aspekte des Miet- und Heimrechts<br>▪ Betreuungsrelevante Aspekte des Erb- und Familienrecht | 15 |
| **Modul 8** | **Sozialrecht 1: Grundkenntnisse des Sozialrechts**<br>Das Sozialrecht (SGB und SGG) im Überblick, insbesondere<br>▪ Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der Kosten der Unterkunft, vor allem nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch<br>▪ Sozialleistungsansprüche nach dem Fünften, Sechsten und Elften Buch Sozialgesetzbuch<br>▪ Ermittlung, Geltendmachung und Durchsetzung von sozialrechtlichen Ansprüchen sowie sozialrechtliche Mitwirkungspflichten | 30 |
| **Modul 9** | **Sozialrecht 2: Sozial- und Hilfestrukturen in der Praxis**<br>▪ Teilhabeleistungen vor allem nach SGB IX<br>▪ Teilhabe- und Gesamtplanverfahren<br>▪ Rehabilitations- und Teilhabeleistungen der verschiedenen Rehabilitationsträger<br>▪ Leistungsformen der Eingliederungshilfe (z.B. Teilhabe am Arbeitsleben, medizinische Rehabilitation, Teilhabe an Bildung und Leistungen zur sozialen Teilhabe)<br>▪ Besondere Wohnformen und ambulant betreute Wohngemeinschaften<br>▪ Pflegeleistungen in Kombination mit anderen SGB-Leistungen<br>▪ Leistungen der Pflegeversicherung einschließlich Aufklärung, Auskunft und Pflegeberatung nach den §§ 7 ff. SGB XI sowie das Verhältnis zu anderen Sozialleistungen nach § 13 SGB XI<br>▪ Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII<br>▪ Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im Pflegefall (z. B. häusliche Krankenpflege und weitere Leistungen nach den §§ 37 ff. SGB V, medizinische Rehabilitation)<br>▪ Leistungen der Eingliederungshilfe im Pflegefall<br>▪ Methoden zur fallbezogenen Erschließung und Nutzung von Sozial- und Hilfestrukturen sowie von Netzwerken | 45 |
| **Modul 10** | **Grundlagen der Kommunikation und Praxistransfer**<br>▪ Theoretische Konzepte und Methoden der Kommunikation<br>▪ Grundhaltungen und Techniken der Kommunikation<br>▪ Diversitätssensible Kommunikation<br>▪ Ressourcenorientierte Kommunikation<br>▪ Konfliktmanagement in der Kommunikation<br>▪ Selbst- und Machtreflexion | 30 |
| **Modul 11** | **Betreuungsspezifische Kommunikation/ Methoden der unterstützten Entscheidungsfindung**<br>▪ Auswirkungen spezifischer krankheits- bzw. beeinträchtigungsbedingter Einschränkungen auf die Fähigkeit der Kommunikation und der Entscheidungsfindung<br>▪ Bedeutung sozialer und umweltbedingter Einflussfaktoren auf Autonomie und Entscheidungsfindung von betreuten Menschen<br>▪ Methoden zur kommunikativen Verhinderung von Ausschlussmechanismen<br>▪ Barrierefreie Kommunikation, leichte Sprache<br>▪ Drei- oder Mehrparteien-Interaktion mit betreuten Menschen<br>▪ Erkennen und Ermitteln von Wunsch, Wille und Präferenzen von betreuten Menschen in der Kommunikation einschließlich biographischer Aspekte und Werthaltungen<br>▪ Methoden der Unterstützung bei der Entscheidungsfindung betreuter Menschen und praktische Erprobung | 45 |

## 7. Aufgabenbereiche und Tätigkeitsfelder

Rechtliche Betreuer*innen werden nie allgemein, sondern immer für einzelne oder mehrere Aufgabenbereiche bestellt. Sie dürfen ihre Klient*innen nur in den Bereichen vertreten, in denen sie vom Amtsgericht bestellt wurden. In den anderen Bereichen sollen die Klient*innen bei Bedarf beraten und unterstützt werden. Auch in den Bereichen, in denen die/ der Betreuer*in bestellt wurde, sollte die Vertretungsmacht nur ausgeübt werden, wenn dies zwingend notwendig ist.

Daneben ist die Betreuung so zu führen, dass der/die Betreute sein/ihr Leben weitestgehend nach eigenen Wünschen gestalten kann.
In der folgenden Auflistung sind einige Beispiele häufiger Aufgabenbereiche genannt, für die das Gericht individuell festlegen kann (es handelt sich nicht um eine abschließende Aufzählung):

### Gesundheitssorge

- Entscheidung über medizinische Maßnahmen
- Einwilligung in Operationen
- Beantragung von Leistungen der Kranken- oder Pflegeversicherung
- Organisation ambulanter Pflege
- Für ausreichenden Krankenversicherungsschutz sorgen

### Vertretung bei Behörden und Versicherungen

- Den Umgang mit Behörden, Versicherungen etc. unterstützen
- Beratung und Unterstützung bei Anträgen
- Ansprüche ermitteln und durchsetzen

### Regelung des Postverkehrs

- Überblick und Bearbeitung der eingehenden Post

### Vermögenssorge

- Renten, Sozialhilfe etc. geltend machen
- Vermögens- und Finanzverwaltung übernehmen
- Schuldenregulierung

### Wohnungsangelegenheiten

- Abschluss/ Kündigung von Mietverträgen
- Zahlung von Miete, Nebenkosten etc.
- Wohnungsauflösung organisieren

# 8. Persönliche Voraussetzungen

## a. Finanzielle Rücklagen

Für den Einstieg in die Tätigkeit der/ des Berufsbetreuer*in müssen zunächst finanzielle Mittel und gegebenenfalls die nötige Zeit für den Erwerb der Sachkunde eingeplant werden. Auch nach der erfolgreichen Registrierung als Betreuer*in ist ein finanzielles Polster nötig. Denn zu Beginn der Tätigkeit baut sich die Zahl an Fällen nach und nach auf. Gerade Einsteiger*innen sollten zu Beginn nicht zu viele Fälle übernehmen.

Eine weitere Besonderheit in der Tätigkeit von Betreuer*innen ist, dass die Abrechnung der Betreuungsfälle über das Gericht erfolgt. In der Regel rechnet dieses in einem vierteljährlichen Turnus ab. Auch nach diesem Zeitraum kann es weitere Monate dauern, bis die Gerichte die Auszahlungen leisten. Daher kann es passieren, dass selbstständige Betreuer*innen das erste halbe Jahr zunächst ohne Einkünfte überbrücken müssen.

Aus diesen Gründen kann es sinnvoll sein, den Erwerb der nötigen Sachkunde und auch den Berufseinstig zunächst nebenberuflich anzugehen. Auch ein langsamer Wiedereinstieg nach der Elternzeit ist eine Möglichkeit.

## b. Netzwerkarbeit und Kommunikation

Ein besonders wichtiges Tätigkeitsfeld von Berufsbetreuer*innen ist die Gestaltung von Netzwerken. Beziehungen aufzubauen und den Kontakt zu Ärzt*innen, Ämtern, Banken oder Pflegeanbietern zu pflegen, ist für die Arbeit von Betreuer*innen elementar. Sie müssen in der Lage sein, Informationen klar und verständlich zu vermitteln, Fragen zu beantworten und Kontakte aktiv zu pflegen.

Gute Kommunikationsfähigkeiten helfen dabei, Missverständnisse zu vermeiden und Entscheidungen gemeinsam bestmöglich zu treffen.

Gleichzeitig ist die Fähigkeit zur Netzwerkarbeit entscheidend, um auf die richtigen Ressourcen zugreifen zu können, sei es bei der Vermittlung von Unterstützungsleistungen oder der Zusammenarbeit mit Fachstellen. Wer gut vernetzt ist, kann schnell auf Unterstützung zurückgreifen, die Lebensqualität der betreuten Person verbessern und flexibel auf unerwartete Situationen reagieren. Netzwerkarbeit erleichtert außerdem die Nutzung von Angeboten und Ressourcen, die die betreute Person im Alltag entlasten.

Darüber hinaus hilft ein starkes Netzwerk, Konflikte zu vermeiden oder schnell zu lösen, da die Kommunikation zwischen allen Beteiligten reibungslos funktioniert.

## c. Organisationsfähigkeit

Betreuung bedeutet nicht nur Begleitung, sondern auch Planung und Struktur. Termine beim Arzt, Behördengänge, finanzielle Angelegenheiten oder Freizeitaktivitäten müssen häufig koordiniert werden.

Der betreuerische Alltag erfordert oft spontanes und flexibles Handeln denn Entscheidungen müssen teilweise schnell getroffen werden. Grundlage hierfür ist stets ein durchdachtes Betreuungskonzept und die Fähigkeit, das eigene Wissen auf den jeweiligen Fall anzuwenden.

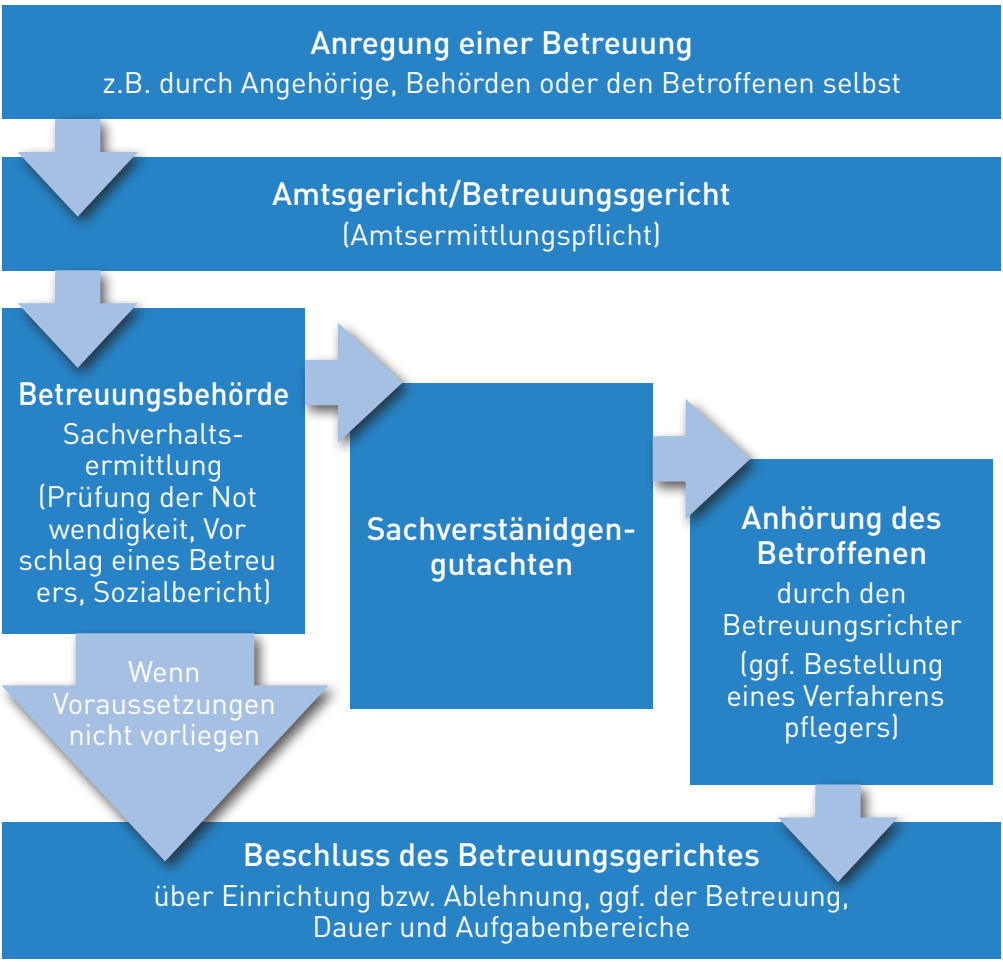
## d. Empathie und Akzeptanz

Das Einfühlungsvermögen ist vielleicht die wichtigste persönliche Eigenschaft von Betreuer*innen. Es ermöglicht, die Bedürfnisse und Gefühle der betreuten Person zu erkennen und sensibel darauf einzugehen. Empathie zeigt sich im Zuhören, in respektvoller Kommunikation und im Verständnis für persönliche Grenzen. Wer empathisch handelt, schafft Vertrauen, baut eine positive Beziehung auf und kann in schwierigen Situationen angemessen reagieren.

Um Lösungen im Sinne der Klient*innen zu finden, ist es wichtig, die Sichtweise der jeweiligen Gesprächspartner*innen zu verstehen und anzuerkennen. Respekt vor unterschiedlichen Lebensvorstellungen ist dabei ebenso elementar wie die Auseinandersetzung mit den verschiedenen ethischen Aspekten. Auch der eigenen Sichtweisen sollte man sich bewusst sein, um sie als solche zu erkennen, zurückzustellen und nicht auf andere zu projizieren.



## 9. Ablauf eines Betreuungsverfahrens



# 10. Selbstständigkeit

## a. Steuern

Berufsbetreuung fällt ordnungsrechtlich unter die Gewerbeberufe, steuerrechtlich jedoch nicht. Daher ist eine Gewerbeanmeldung nötig, eine Gewerbesteuer muss jedoch nicht entrichtet werden. Auch von der Umsatzsteuer sind Betreuer*innen befreit, sodass lediglich die Einkommensteuer zu zahlen ist.

## b. Anmeldungen

Drei betriebliche Anmeldungen müssen Berufsbetreuer*innen vor dem Beginn ihrer Tätigkeit machen:

- Die Gewerbeanmeldung beim Ordnungsamt
- Steuerliche Anmeldung als „sonstige selbstständige Tätigkeit“ beim Finanzamt
- Betriebsanmeldung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

## c. Versicherung und Vorsorge

Berufsbetreuer*innen sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, die mindestens die Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall und von einer Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres abdeckt.

Zudem sollten Gründer*innen sich Gedanken über ihre Krankenversicherung machen: Zum einen besteht die Möglichkeit, freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert zu sein. Zum anderen können Selbständige sich bei der privaten Krankenversicherung anmelden. Zur Absicherung der Existenz sollte auch über eine Berufsunfähigkeitsversicherung nachgedacht werden.

Da Selbstständige ihre Altersvorsorge eigenverantwortlich planen müssen, ist die Planung der Altersabsicherung ebenfalls von essenzieller Bedeutung.

## d. Räumlichkeiten

Selbstständige Betreuer*innen arbeiten in der Regel als Einzelunternehmer*innen. Ein Zusammenschluss zu einer Bürogemeinschaft kann jedoch sinnvoll sein, da so ein Austausch mit Kolleg*innen möglich ist. Alternativ kann die Betreuungstätigkeit von zu Hause aus oder in einem angemieteten Büroraum erfolgen.

Sollten Sie im Home-Office arbeiten, sollte dennoch unbedingt die Möglichkeit bestehen, private und geschäftliche Räume zu trennen. Auch das Anmieten eines Postfaches kann sich in einem solchen Fall als sinnvoll erweisen, da die private Anschrift auf diesem Weg geschützt wird.



# Notizen



STADT
**TROISDORF**

**Amt für Soziales, Wohnen und Integration**
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Telefon (02241) 900-9276
Telefax (02241) 900-36 92 76
E-Mail betreuungsbehörde@troisdorf.de
Internet www.troisdorf.de

Bildnachweis: @pixabay / @pexels / @magnific

Stand 07/2026